

Beschluss des Rektorates der Karl-Franzens-Universität Graz über einen Kostenersatz für internationale Studierende aus Südosteuropa ab dem Sommersemester 2013

Das Rektorat der Karl-Franzens-Universität Graz hat beschlossen, ordentlichen Studierenden aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Kroatien¹, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Serbien, Türkei, Ukraine und Weißrussland ab dem Sommersemester 2013 einen Kostenersatz² zu gewähren, indem der bereits bezahlte Studienbeitrag von € 726,72 für das jeweils vorangehende Semester refundiert wird, wenn **folgende Bedingungen** erfüllt sind:

1. **Leistungsnachweis** : (Nachweis von mindestens 8 Semesterstunden an studienrelevanten Lehrveranstaltungsprüfungen bzw. von 12 ECTS-Anrechnungspunkten innerhalb eines Semesters o d e r Bestätigung über den guten Fortschritt bei Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplom- oder Masterarbeit max. 2 Semester ; Dissertation max. 6 Semester bei zweijährigem bzw. 8 Semester bei dreijährigem Doktoratsstudium)
Prüfungszeitraum: jeweils innerhalb des gemäß Einteilung des Studienjahres des Senats festgelegten Semesters, zum Beispiel: für ein Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; für ein Sommersemester: 1. März bis 30. September.

2. **vorgesehene Studiendauer + Toleranzsemester bei erstzugelassenem und gemeldetem Studium nicht überschritten** :

bei Diplomstudien :
vorgesehene Studiendauer + 1 Toleranzsemester im aktuellen Studienabschnitt bzw. die Gesamtstudiendauer + 1 Toleranzsemester pro Studienabschnitt)

bei Bachelor³/Master/Doktoratsstudien :
vorgesehene Studiendauer + 2 Toleranzsemester

3. **Studium ausschließlich an der** Karl-Franzens-Universität Graz (ausgenommen Mitbelegungen im Rahmen des gemeinsamen Studiums Musikologie an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz bzw. bei Studien innerhalb des Kooperationsprojektes NAWI-Graz)

Der Kostenersatz kann ausschließlich von Studierenden beantragt werden, die auf Grund einer entsprechenden Vorschreibung einen Studienbeitrag von € 726,72 eingezahlt und die unter Punkt 1 bis 3 genannten Bedingungen erfüllt haben.

Der Antrag auf Rückzahlung für das Sommersemester kann frühestens ab 15. Mai, für das Wintersemester ab 15. Dezember gestellt werden; Anträge sind in der Studien- und Prüfungsabteilung der Karl-Franzens-Universität Graz einzubringen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung des Kostenersatzes.

¹ gilt nur für das Sommersemester 2013

² Der von der Karl-Franzens-Universität Graz als Schwerpunktregion Südosteuropa definierte Raum und die damit verbundenen Fördermöglichkeiten für die betreffenden Länder werden durch diese Regelung nicht geändert. Dieser Kostenersatz ist als separate Förderung für Studierende aus den oben genannten Ländern zu verstehen.

³ bei Unterstellung von einem Diplomstudium in das dieses ersetzende Bachelorstudium werden die gemeldeten Semester des Diplomstudiums bei der Berechnung der Studiendauer des Bachelorstudiums mit berücksichtigt.